

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Planungsleistungen

(Stand 01.10.2018)

I. Vertragsabschluss/Allgemeine Bestimmungen

1. Auf alle Verträge, in denen wir Planungsleistungen erbringen, finden die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung. Soweit Allgemeine Vertragsbedingungen unserer Kunden diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen, gelten allein unsere Allgemeinen Vertragsbedingungen. Die unserer Kunden finden nur dann Anwendung, soweit wir Diesen ausdrücklich zustimmen.

Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Zusicherungen oder Garantien u. Ä. werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

Soweit in unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Sonderleistungen die Rede ist, gelten Sonderleistungen erst nach diesbezüglicher Auftragserteilung auf der Grundlage eines von uns gemachten zusätzlichen Angebots als vereinbart. Sowohl für die Hauptleistungen als auch für die Sonderleistungen sind ausschließlich die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend.

Ist im Vertrag keine andere Festlegung getroffen, handelt es sich bei unseren Planungsleistungen um die Genehmigungsplanung der Leistungsstufe 4 gemäß HOAI nach § 16 BImSchG (wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen).

2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden Unterlagen) behält sich AEV seine Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von AEV Dritten zugänglich gemacht werden.

Die Verwendung erfolgt im Übrigen ausschließlich für die im Vertrag definierten Zwecke.

3. AEV wird die Planungsleistungen nach Eingang der in den Zahlungsbedingungen genannten Anzahlungen und der Klärung aller technischen Fragen beginnen, die erforderlich sind, um unsere Planungsleistungen und Ingenieurleistungen durchzuführen. Der früheste Beginn ist zwei Wochen nach Vorliegen der vorbezeichneten Voraussetzungen.

II. Schnittstellen der Planungsleistungen

Bis zu den genannten Schnittstellen liegen die durch AEV übernommenen Planungsleistungen vor. Für Leistungen nach den Schnittstellen sind entweder Sonderleistungen zu vereinbaren oder aber diese Bereiche obliegen hinsichtlich der Planung und Leistung dem Auftraggeber. Bei den Schnittstellen handelt es sich im Einzelnen:

- für Wasser, feste und flüssige Biomasse:
Zugang für flüssige Biomasse: Vorgrube / Anmischgrube
Zugang für feste Biomasse: Annahmestelle für Feststoffe / Dosierer

Abgang für flüssige Biomasse: Ablauf aus Gärrestlager
Abgang für feste Biomasse: Ablauf aus Separator / Lagerfläche
- für NaWaRos:
Zugang: Fahrsilo bzw. Dosierer Feststoffbeschickung

Abgang für flüssige Biomasse: Ablauf aus Gärrestlager
Abgang für feste Biomasse: Ablauf aus Separator / Lagerfläche
- für Strombezug:
Klemmleiste zur Stromversorgung am Schaltschrank BHKW
Klemmleiste zur Stromversorgung am Schaltschrank Verfahrenstechnik
- für Stromverkauf / Einspeisung:
Klemmleiste zur Einspeisung am Schaltschrank BHKW

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die in den Angeboten von AEV genannten Preise verstehen sich als Richtpreise und können erst nach Rücksprache mit der Genehmigungsbehörde endgültig festgelegt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich an AEV nachfolgende Teilzahlungen zu leisten:

- 50% vom Richtpreis/Preis bei Auftragserteilung
- 40% bei Übergabe der Unterlagen an den Auftraggeber
- 10% nach Erteilung der Genehmigung, jedoch spätestens drei Monate nach Übergabe der Unterlagen an den Auftraggeber.

2. Die Parteien vereinbaren darüber hinaus, dass für den Fall von Sonderleistungen eine Abrechnung für diese Leistungen nach Aufwand in Höhe von 76,00 € pro Stunde (bei dem oben genannten Betrag handelt es sich um einen Richtpreis) sowie für Fahrtkosten in Höhe von 55,00 € pro Stunde zuzüglich 0,50 € pro Kilometer vom Auftragnehmer gezahlt werden.

Erfolgen Sonderleistungen in Englisch, wird ein Aufschlag von 15% auf die o. angeführten Preise berechnet.

Der Auftraggeber erhält dafür mit der Abrechnung auf Wunsch die Stundenaufstellungen.

3. Des Weiteren werden vom Auftraggeber die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung anfallenden Spesen gegen Nachweis erstattet, wobei diese mit einem Bearbeitungsaufschlag von 10 % abgerechnet werden können.

4. Der Auftraggeber ist darüber hinaus verpflichtet, die Nebenkosten zu erstatten, wobei Kosten für Fax, Telefon, Drucker und Fahrtkosten zur Erledigung des Hauptauftrages im Preis enthalten sind. Nicht enthalten sind sowohl bei Leistungen zum Hauptauftrag als auch bei Sonderleistungen die Kopierkosten. Diesbezüglich werden folgende Preise vereinbart.

Größe	Preis je Blatt s/w	Preis je Blatt farbig
A4	0,10 €	0,50 €
A3	0,40 €	0,90 €
A2 (Farbdeckung bis 30%)	0,50 €	4,00 €
A2 (Farbdeckung über 30%)	1,00 €	9,00 €
A1 (Farbdeckung bis 30%)	1,90 €	7,80 €
A1 (Farbdeckung über 30%)	-	18,00 €
A0 (Farbdeckung bis 30%)	3,60 €	15,00 €
A0 (Farbdeckung über 30%)	-	32,00 €

Der Versand erfolgt mit der Post oder mit einem Paketdienst.

Alle Preise verstehen sich - soweit nichts anderes genannt ist - zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Die Abrechnung erfolgt durch AEV unter Einräumung eines Zahlungsziels von einer Woche.

Die in den Rechnungen ausgewiesenen Preise sind sofort, ohne Skonto, zur Zahlung fällig. Eingehende Zahlungen werden bei verschiedenen offenen Verbindlichkeiten zunächst auf die ältesten Kosten und Zinsen und sodann auf die älteste Hauptforderung verrechnet. Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten. Kosten gehen insofern zu Lasten des Vertragspartners.

5. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, ist er verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszins, mindestens jedoch in Höhe von 9 Prozentpunkten Zinsen p. a., zu zahlen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. (Diese Regelung haben wir bei den anderen ABG nicht)

Befindet sich der Vertragspartner mit Zahlungen in Verzug, ist AEV berechtigt, weitere Leistungen bis zum vollständigen Zahlungsausgleich zurück zu behalten, ohne dass damit ein Leistungsverzug eintritt.

AEV ist seinerseits berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges weitergehende Leistungen zunächst zu verweigern.

Die zwischen den Parteien vereinbarten Fristen verlängern sich in diesem Fall für AEV in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung der dann gegebenenfalls bei AEV bestehenden anderweitigen Vertragserfüllungsverpflichtungen.

IV. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seinerseits die vollständigen Bestandsunterlagen der bestehenden Anlage einschließlich des Bauantrags für die Errichtung und ggf. die Bauanträge für bereits durchgeführte Veränderungen der Anlage zu übergeben. Darüber hinaus sind Katasterauszüge zu übergeben. Soweit im Vertrag für die Mitwirkungspflicht des Auftraggebers keine Fristen vereinbart sind, ist AEV berechtigt, die Hergabe der Unterlagen, Planungen, Zeichnungen etc., innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu verlangen. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Zugang der Anforderung. Die Anforderung kann per E-Mail erfolgen.

Sollte der Auftraggeber Bestandsunterlagen der bestehenden Anlage einschließlich des Bauantrags für die Errichtung und ggf. die Bauanträge für bereits durchgeführte Veränderungen der Anlage und/oder die Katasterauszüge nicht übergeben können oder wollen, so ist dies schriftlich zu vereinbaren und AEV wird diese Leistungen zu den Sätzen gemäß Ziffer III, 2. und 3. erstellen oder beschaffen.

2. Soweit zwischen den Vertragsparteien Termine oder Fristen für die Leistungen von AEV vereinbart sind, verlängern sich diese angemessen, soweit der Auftraggeber mit seinen Mitwirkungspflichten seinerseits in Verzug gerät.

V. Vertragsstrafe

1. Kommt der Auftraggeber mit der Mitwirkung gemäß Ziffer III. oder VI. in Verzug, kann AEV eine Vertragsstrafe für jeden Arbeitstag in Höhe von 0,1 % der netto Vertragssumme, insgesamt jedoch höchstens 5 % in Rechnung stellen.

2. Verletzt der Auftraggeber die Eigentumsrechte des Auftragnehmers an den Planungsleistungen gemäß I.1. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist AEV berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 % pro Vertragsverletzung zu verlangen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

Sollte der Auftraggeber durch die unberechtigte Verwertung der sich im Eigentum von AEV befindenden Planungsleistungen Vorteile erlangt haben, ist der Auftraggeber darüber hinaus verpflichtet, diese Vorteile an AEV herauszugeben bzw. den diesbezüglichen Betrag zu erstatten.

VI. Aufrechnungen/Abtretungen

Der Auftraggeber ist zu Aufrechnungen nur berechtigt, soweit es sich um unbestrittene oder gerichtlich festgestellte Ansprüche seinerseits handelt.

Die Abtretung von Ansprüchen des Auftraggebers gegenüber AEV ist ausgeschlossen.

VII. Abnahme

Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die Planungsleistungen nach Überendung als abgenommen gelten, soweit nicht der Auftraggeber innerhalb einer Frist von einer Woche nach Erhalt der Planungsunterlagen die Abnahme unter Benennung mindestens eines wesentlichen Mangels in Textform verweigert hat.

Die Abnahme gilt spätestens als erfolgt, soweit die Genehmigung erteilt wurde.

Der Auftraggeber ist insofern unabhängig von der Mängelrüge verpflichtet, die übergebenen Antragsunterlagen unverzüglich zur Genehmigung einzureichen (soweit es sich um Genehmigungsunterlagen handelt) und dies AEV mitzuteilen.

VIII. Vorzeitige Vertragsbeendigung und Rücktritt

Sollte der Auftraggeber den Vertrag, sei es durch Rücktritt oder durch Kündigung vorzeitig beenden, ohne dass die Gründe dafür im Verhalten von AEV liegen, ist AEV berechtigt, die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

AEV ist seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber mit einer seiner Pflichten länger als vier Wochen in Verzug gerät und eine weitere Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos verstrichen ist.

Im Falle des Rücktritts aufgrund Pflichtverletzungen des Auftraggebers bleiben die Vergütungsansprüche von AEV in voller Höhe bestehen. Die Ansprüche werden, soweit noch nicht beglichen, in diesem Fall insgesamt sofort fällig.

IX. Sonstige Bestimmungen

Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von AEV/ Dresden.

Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Für Streitigkeiten ist das für den Sitz von AEV zuständige Amts- bzw. Landgericht zuständig.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, soweit sie schriftlich erfolgen. Dies gilt nicht, wenn durch den Gesetzgeber zwingend eine andere Formvorschrift vorgegeben ist (z.B. Textform). In diesem Fall ist die jeweilige gesetzliche Formbestimmung maßgeblich.

Dresden, den 01.10.2018